

Allgemeine Bedingungen für die Errichtung von Alarmanlagen

Dienstleistungsumfang

Sofern im Angebot nicht anders angegeben, sind Maurer- bzw. Stemmarbeiten, sowie Wasser- und Gasinstallationen im Montageumfang nicht enthalten.

Besonderheiten für die Errichtung von Alarmanlagen

Die Kunden werden vom Lieferanten in der selbständigen Programmierung des Zugangscodes eingeschult. Der Zugangscodes ist dem Lieferanten damit nicht bekannt und kann in der Folge auch nicht rückgefragt werden.

Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen und/oder Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen jeweils Alarm ausgelöst wird, darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung bietet eine Alarmanlage nicht.

Fehl- und Täuschungsalarme, insbesondere ausgelöst durch Fehlbedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung können nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem Funkverfahren, damit auch bei keinem Funkalarmsystem, eine 100%-ige Verfügbarkeit der Funkübertragung garantiert werden.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

Umsatzsteuer, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto ohne Zahlungsabzug

Wir erlauben uns, Teilrechnungen vorzulegen.

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum ohne Abzüge auf ein Konto des Lieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Darüber hinaus werden sämtliche Verbindlichkeiten an den Lieferanten sofort fällig. Eingeräumte Boni oder Rabatte bedingen eine vollständige und fristgerechte Bezahlung.

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden zu den vom Lieferanten veröffentlichten Pauschalsätzen, sofern aber Pauschalsätze nicht vorgesehen sind, mit dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

Lieferzeit

Der Termin für die Erbringung der Dienstleistung wird einvernehmlich festgelegt. Durch den Kunden bedingte Stehzeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Prüfung und Annahme der Leistung

Der Besteller hat allfällige Mängelrügen und Reklamationen am Stundennachweis umgehend schriftlich und begründet geltend zu machen, ansonsten gilt die Leistung als genehmigt. Erweist sich die Leistung als nicht ordnungsgemäß, hat der Lieferant die Möglichkeit, den Mangel so rasch wie möglich zu beheben oder Ersatz zu liefern. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Erfolgte eine Beanstandung zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die entstandenen Kosten nach Aufwand zu verrechnen.

Gewährleistung

Sofern im Angebot nicht anders definiert, beträgt die Gewährleistung 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Lieferung. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Materialqualität, sachgemäße Ausführung, richtiges Funktionieren der gelieferten Produkte in der Weise, dass er im Falle rechtzeitig angebrachter und sachlich begründeter Mängelrüge die beanstandeten Teile auf seine Kosten ersetzen oder nach seinem Ermessen verbessern wird. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Jeder weitere Anspruch des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen. Für Konsumenten lt. KSchG gelten die im KSchG definierten Fristen. Für Gewährleistungsarbeiten außerhalb unserer Geschäftszeiten gilt ausschließlich kostenloser Materialeinsatz, Arbeitszeit und Fahrtkosten werden verrechnet.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Produkte, die

- schlecht gelagert und durch Feuchtigkeitseinwirkung beschädigt wurden,
- in anderen als vom Lieferanten genannten Betriebsbedingungen eingesetzt wurden,
- Spezialanfertigungen verlangen und außerhalb unserer Fabriksnormen hergestellt werden müssen,
- durch den normalen Gebrauch abgenutzt wurden,
- ganz allgemein unsachgemäß behandelt, verwendet oder an falsche Betriebsspannung angeschlossen wurden,
- ohne Einwilligung des Lieferanten repariert oder geändert wurden,
- Korrosionsschäden erlitten,
- nicht ausreichend gereinigt werden,
- vorgeschriebene Serviceintervalle nicht eingehalten wurden.

Haftung

Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sie verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die er oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen; für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt dieser Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Kunden müssen, um im Betrieb den Personenschutz zu gewährleisten, vor Inbetriebnahme von Geräten die Herstellervorschriften gemäß Betriebsanleitung prüfen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Das Rechtsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht, Gerichtsstand ist das für den Lieferanten sachlich zuständige Gericht; Erfüllungsort ist Müzzuschlag.